

**Allgemeine Vorschrift**  
**des Landkreises Ludwigsburg**  
**über**  
**Ausgleichsleistungen für die rabattierte Beförderung im Ausbil-**  
**dungsverkehr in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifver-**  
**bunds Stuttgart**  
**vom 15.12.2023**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911) sowie aufgrund von § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 5 ÖPNVG BW hat der Kreistag des Landkreises Ludwigsburg am 15.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **1 Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit**

- (1) Der Landkreis Ludwigsburg ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg (ÖPNVG BW) in der Fassung vom 8. Juni 1995 (GBl. 417), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2020 (GBl. S. 1043), in seinem Wirkungskreis Aufgabenträger und zuständige Behörde für den öffentlichen Personennahverkehr im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3. Dezember 2007, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Als zuständige Behörde in diesem Sinne erlässt der Landkreis Ludwigsburg diese allgemeine Vorschrift über Ausgleichsleistungen für die rabattierte Beförderung im Ausbildungsverkehr im Geltungsbereich (Ziff. 2) auf Grundlage des § 8a Abs. 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 5 des ÖPNVG BW und Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 in der Rechtsform einer Satzung gemäß § 3 Abs. 1 LKrO BW.

## **2 Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich auf das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Ludwigsburg.
- (2) Diese allgemeine Vorschrift gilt vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß Abs. 3 für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr im räumlichen Geltungsbereich nach Abs. 1. Erfasst sind alle Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen im Sinne der §§ 42,

43, 44 PBefG sowie alle Verkehre mit Obussen gemäß § 41 PBefG i.V.m. §§ 42, 43 PBefG, die im Verkehrsgebiet verkehren.

(3) Vom Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift ausgenommen sind

1. vom Verband Region Stuttgart nach § 4 Abs. 1 Satz 2 GVRS bestellte Buslinienverkehre.
2. zur Verbundstufe I gehörende Verkehre der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB).
3. Verkehre, die eine Gemeinde gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG BW im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag veranlasst oder durch eigene Verkehrsunternehmen erbringt, wenn die Mindesttrabattierung gemäß Ziff. 4 über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag sichergestellt wird (vgl. § 15 Abs. 4 Sätze 3 und 4 i.V.m. 16 Abs. 5 ÖPNVG BW). Die Verkehre sind ausgenommen, wenn die Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 die Vorgaben des Satzes 1, Halbsatz 2 als Anforderungen nach § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG enthält. Die Ausnahme wirkt in diesem Fall für den in der Vorabbekanntmachung angegebenen Zeitraum. Die nach den vorstehenden Regelungen ausgenommenen Verkehre werden in der vorliegenden allgemeinen Vorschrift zur Wahrung der methodischen Konsistenz rechnerisch berücksichtigt, jedoch wird kein Ausgleich über diese allgemeine Vorschrift ausgezahlt. Die Gemeinde erhält vom Landkreis eine angemessene Mittelausstattung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 ÖPNVG BW), wobei die nach dieser allgemeinen Vorschrift entstehenden Effekte zugunsten der Gemeinde gesondert zu berechnen und in Abzug zu bringen sind (§ 15 Abs. 4 Satz 2 ÖPNVG BW).

### **3 Anspruchsberechtigte Verkehrsunternehmen**

(1) Anspruchsberechtigt ist jedes Verkehrsunternehmen, wenn und soweit es

1. im räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift Linienverkehre im Sinne von Ziff. 2 Absatz 2 Satz 2 betreibt und Inhaber von Linienverkehrsgenehmigungen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 3a PBefG bzw. im Falle einer Betriebsübertragung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 PBefG der Betriebsführer ist oder über eine einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG für solche Verkehre verfügt;
2. die Teilnahme schriftlich bei mindestens einem der Verbundlandkreise angezeigt hat, in dem das Verkehrsunternehmen Verkehre erbringt. Führt ein Betreiber erstmals Verkehre im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift durch, hat er seine Anzeige unverzüglich nach Erhalt der personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse, spätestens aber am letzten Tag vor Betriebsaufnahme vorzunehmen;
3. entsprechend der Vorgaben der Allgemeinen Vorschrift des Verbands Region Stuttgart über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart in der jeweils geltenden Fassung („AV-VRS“) den VVS-Tarif anwendet, hierfür Fahrgeldeinnahmen und Ausgleichsleistungen aus der AV-VRS beansprucht und dem Verband Region

Stuttgart die erforderlichen Daten nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der AV-VRS übermittelt hat.

Die Anzeige nach Satz 1 Nr. 2 ist entbehrlich, wenn ein Verkehrsunternehmen bereits Ausgleichsleistungen auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift erhalten hat. Liegen die Teilnahmevoraussetzungen vor, hat das Verkehrsunternehmen den Status eines anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmens.

- (2) Der Status des Verkehrsunternehmens als anspruchsberechtigtes Verkehrsunternehmen entfällt, wenn das Verkehrsunternehmen nicht mehr die Teilnahmevoraussetzungen des Abs. 1 erfüllt. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, dies dem Landkreis noch am Tag des Bekanntwerdens dieses Sachverhalts per Fax oder E-Mail und nachfolgend auf dem Postweg zu melden. Für das laufende Kalenderjahr anteilig ex ante übermittelte Ausgleichsleistungen und Abschlagszahlungen hat das Verkehrsunternehmen binnen eines Monats nach Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen zurück zu erstatten. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann der Landkreis für den Zeitraum der ungerechtfertigten Zuweisung von Leistungen aus dieser Allgemeinen Vorschrift entsprechend § 288 Abs. 1 BGB Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verlangen.

#### **4 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen**

- (1) Alle Verkehrsunternehmen im Geltungsbereich der allgemeinen Vorschrift sind verpflichtet, Auszubildende mit rabattierten Zeitfahrausweisen zu befördern und hierbei die nachstehenden Höchsttarife nicht zu überschreiten.
- (2) Die Verkehrsunternehmen stellen sicher, dass für jeden angebotenen Zeitfahrausweis des Jedermannverkehrs, mit Ausnahme von angebotenen Zeitfahrausweisen, die nur für bestimmte abgegrenzte Nutzergruppen gelten, ein um mindestens 25 Prozent rabattierter Tarif für Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs angeboten wird. Dies gilt nicht für aus sozialen Gründen preisvergünstigte Zeitkarten, die nur für bestimmte abgegrenzte Nutzergruppen angeboten werden, und für Zeitkarten, die durch Zuschüsse Dritter im Preis reduziert sind (vgl. § 16 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ÖPNVG BW). Da alle Zeitfahrausweise des Jedermannverkehrs Zuschussanteile enthalten, wird als rechnerischer Referenztarif die Durchschnittseinnahme je Stück aus allen verkauften Zeitfahrausweisen des Jedermannverkehrs einschließlich der von Land und kommunalen Aufgabenträgern gewährten Zuschüsse mit Tarifersatzwirkung angesetzt.
- (3) Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs sind im VVS-Tarif die gemäß der jeweils geltenden Fassung der Tarifbestimmungen des VVS festgelegten Zeitfahrausweise. Bei Anwendung anderer Tarife gilt dies für die Tarifbestimmungen des jeweiligen anderen Tarifs. Wer Auszubildender ist, bestimmt sich nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 4 ÖPNVG BW).

## 5 Ausgleich

- (1) Die zuständige Behörde gewährt den Betreibern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen einen Ausgleich in Form eines echten, nicht steuerbaren Zuschusses für die ihnen durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß Ziff. 4 (Höchsttarifvorgabe) entstehenden finanziellen Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen (vgl. Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007). Die Ausgleichsleistung wird berechnet anhand des Vergleichs der Situation bei Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung („Mit-Fall“) mit der Situation, die vorläge, wenn die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht erfüllt worden wäre („Ohne-Fall“; vgl. Ziff. 2 Anhang zur Verordnung [EG] Nr. 1370/2007). Hierzu werden nur die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet. Ein Anreiz zur Aufrechterhaltung einer effizienten Geschäftsführung gemäß Ziff. 7.1 Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 wird dadurch gesetzt, dass die Betreiber aus dieser allgemeinen Vorschrift keinen Ausgleich für Mehrkosten erhalten, die aus Nachfragesteigerungen resultieren, weil der Ausgleich auf die Tarifnachteile begrenzt ist.
- (2) Der den einzelnen Verkehren zuzuordnende Einnahmenanteil richtet sich nach den für die Einnahmenaufteilung einschlägigen Prinzipien der AV-VRS. Danach ist der im Ohne-Fall den einzelnen Verkehren zuzuordnende Einnahmenanteil linear proportional zu dem Einnahmenanteil im Mit-Fall. Daher wird für die Berechnung der Auswirkungen auf die Einnahmen gemäß Abs. 3 zunächst ein Gesamtbetrag der verbundweiten Mindererlöse berechnet, der dann den in den Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift fallenden Verkehren nach demselben Maßstab zugeordnet wird wie die Einnahmen. Abweichend von der AV-VRS werden hierbei auch Verkehrsleistungen (P bzw. Pkm) in anderen Tarifen als dem VVS-Tarif in die Ausgleichsberechnung einbezogen.
- (3) Die Berechnung des Ausgleichs erfolgt jeweils bezogen auf Linienbündel, Lose oder bündelfreie Linien sowie auf Verkehrsunternehmen wie folgt:
  - **Schritt 1:** Zunächst werden die aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach Ziff. 4 im VVS insgesamt jährlich entstehenden Mindererlöse berechnet. Maßgeblich sind die Vorgaben in der **Anlage**.
  - **Schritt 2:** Anschließend werden die Mindererlöse berechnet, die allen Verkehren im Anwendungsbereich aller allgemeinen Vorschriften der Verbundlandkreise zuzuordnen sind.

Dazu wird zunächst auf die in Schritt 1 berechneten Mindererlöse die Quote angewendet, die dem Verhältnis der Einnahmen gemäß Ziff. 1.2 Satz 2 Anlage 1 der AV-VRS zu den Gesamteinnahmen des Einnahmenpools (Ziff. 1.1 Anlage 1 der AV-VRS) entspricht. Der sich danach ergebende Betrag wird um die entgangenen Ausgleichsleistungen für Durchtarifizierungsverluste erhöht, da deren Berechnung nach Ziff. 4.2 Anlage 1 der AV-VRS aufgrund der auferlegten Rabattierung einen niedrigeren Wert ergibt. Soweit wegen des in der AV-VRS garantierten Sockelbetrags bei diesem Verlustausgleich bereits ein höherer Anspruch besteht, als er sich aus den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen errechnet, werden die rechnerisch entgangenen Durchtarifizierungsverluste entsprechend abgemindert. Zur Vermeidung einer Überkompensation wird auch die Preiselastizität der Nachfrage berücksichtigt.

- Aus dem errechneten Gesamtbetrag und der Summe der Messgrößen ‚beförderte Personen‘ und ‚Personenkilometer‘, auf denen die Einnahmenverteilung gemäß AV-VRS beruht, werden in zur AV-VRS analoger Gewichtung (70/30) Mindererlössätze je beförderter Person bzw. je Personenkilometer gebildet. Die Berechnung erfolgt nach Maßgabe der **Anlage**.
- **Schritt 3:** Die im Schritt 2 ermittelten Mindererlössätze werden dann auf die Verkehre der Linienbündel, Lose und bündelfreien Linien angewandt, die auch bei der „Verteilungsquote Fahrgastnachfrage“ gemäß Ziff. 2.3 Anlage 1 der AV-VRS betrachtet werden und in den Geltungsbereich dieser AV fallen. Abweichend von der AV-VRS werden hierbei aber auch Fahrgastströme in Tarifen angrenzender Verbünde, im BW-Tarif oder in Haustarifen der Verkehrsunternehmen einbezogen. Im Hinblick auf vergleichbare Ausgleichsregelungen in Nachbarkreisen werden bei ein- und ausbrechenden Verkehren in angrenzende Verbünde die beförderten Personen nur hälftig zum Ansatz gebracht, Personenkilometer werden hier bis zur Kreisgrenze berücksichtigt. Analog wird verfahren, wenn aufgrund von tariflichen Sonderregelungen ein- und ausbrechende Verkehre im VVS-Tarif auftreten. Sofern ein Verkehrsunternehmen mehrere Linienbündel, Lose oder bündelfreie Linien innerhalb der Zuständigkeitsbereiche der Verbundlandkreise betreibt, erfolgt die Aufteilung auf diese entsprechend der bei der AV-VRS angewandten Vorgehensweise.

Der nach vorstehender Maßgabe für jeden Verkehr und/oder jedes Linienbündel oder Los ermittelte Betrag stellt den maximal möglichen Ausgleich für diesen Verkehr und/oder dieses Linienbündel oder Los je Verkehrsunternehmen für das jeweilige Bewilligungsjahr dar.

- **Schritt 4:** Sollte das sich nach Schritt 3 insgesamt ergebende Verteilvolumen für die Verbundlandkreise Böblingen, Esslingen, Ludwigsburg und Rems-Murr-Kreis den Deckel von 18.300.000 Euro übersteigen (in den Finanzausweisungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG BW bisher enthaltener anteiliger Betrag für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs), werden die Ausgleichsansprüche der Verkehrsunternehmen ebenso wie eventuelle Ausgleichszahlungen an Kommunen mittels eines Korrekturfaktors proportional bis zur Einhaltung der Obergrenze gemindert.
- (4) Der in Abs. 3 beschriebene Mechanismus bewirkt Folgendes: In Anlehnung an die Regelungen der „Allgemeinen Vorschrift über die Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart“ des Verbands Region Stuttgart, die den Verkehrsunternehmen einen Ausgleich für die Anwendung des VVS-Tarifs als Höchsttarif im Sinne des Art. 2 lit. e) VO (EG) 1370/2007 gewährt, wird der zur Verfügung stehende Gesamtbetrag für den Ausgleich von Tarifabsenkungen im Ausbildungsverkehr nach beförderten Personen und Personenkilometern im Verhältnis 70/30 auf die aktuellen Verkehrsleistungen innerhalb der Zuständigkeitsbereiche der Verbundlandkreise und bezogen auf die einzelnen Linienbündel, Lose oder bündelfreien Linien verteilt.

## **6 Vermeidung einer Überkompensation**

- (1) Die Ausgleichsleistung übersteigt nicht den Betrag, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Verkehrsunternehmens eines Linienbündels, Loses oder einer bündelfreien Linie zuzüglich eines angemessenen Gewinns entspricht (vgl. Ziff. 2 Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007).
- (2) Verkehrsunternehmen, die einen Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift erhalten, sind zur Einhaltung der Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 verpflichtet. Sie haben auf Verlangen dem Landkreis die Einhaltung durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Der Nachweis nach Satz 1 muss für ein Bewilligungsjahr bis zum 31. Juli des Folgejahres vorgelegt werden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, kann der Landkreis diese Frist auf Antrag des Verkehrsunternehmens verlängern. Wird der Nachweis nicht fristgerecht oder nicht in der gebotenen Weise geführt, kann der Landkreis Ausgleichsleistungen, die er diesem Verkehrsunternehmen gewährt hat, zurückfordern. Entspricht der Nachweis nicht den Anforderungen von Satz 1, weist der Landkreis das Verkehrsunternehmen zuvor auf die Mängel hin und gibt ihm Gelegenheit, einen ordnungsgemäßen Nachweis vorzulegen.
- (3) Sofern der Landkreis einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag für unter diese allgemeine Vorschrift fallende Personenverkehrsleistungen im Wege des Wettbewerbs vergibt, kann er das ausgewählte Verkehrsunternehmen im Vertrag verpflichten, auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift zu verzichten. Vergibt der Landkreis einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Wege der Direktvergabe, so fließen die nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen in die Überkompensationskontrolle nach Maßgabe der Regelungen im öffentlichen Dienstleistungsauftrag ein. Einer gesonderten Überkompensationskontrolle nach Abs. 2 bedarf es in beiden Fällen nicht.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt und verpflichtet, die nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen ggf. auch einschließlich Zinsen zurückzufordern, soweit dies zur Vermeidung einer Überkompensation erforderlich ist.

## **7 Bewilligungsverfahren**

- (1) Die Festlegung des Ausgleichs und die Rückforderung von Ausgleichsleistungen erfolgt durch Verwaltungsakt. Der Antrag auf Gewährung eines Ausgleichs gilt als gestellt, wenn ein Verkehrsunternehmen die Teilnahme nach Ziff. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 angezeigt hat oder die Anzeige nach Ziff. 3 Abs. 1 Satz 2 entbehrlich ist. Der Ausgleich wird nur gewährt, solange das Verkehrsunternehmen die Voraussetzungen eines anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmens erfüllt.
- (2) Der endgültige Ausgleichsbetrag (Abs. 4) sowie Abschlagszahlungen hierauf (Abs. 3) werden anteilig für das entsprechende Bewilligungsjahr ermittelt, wenn der Betreiber einer Verkehrsleistung und/oder eines Linienbündels und Loses im Laufe eines Bewilligungsjahres wechselt.

- (3) Der Landkreis leistet an die Verkehrsunternehmen Abschlagszahlungen, die jeweils zum 15. eines Monats ausgezahlt werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen errechnet sich aus 100 % des Ausgleichsbetrags, der sich auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Abschlagszahlung jeweils aktuellsten verfügbaren Jahresabrechnung des VRS nach Ziff. 8.3 der AV-VRS ergibt. Die bis zum 31. Oktober erstellte Jahresabrechnung des Vorjahres wird erstmals in der Abschlagszahlung für November berücksichtigt. Bei einem Wechsel des Betreibers einer Verkehrsleistung und/oder eines Linienbündels oder Loses werden die Abschlagszahlungen angepasst. Die Festlegung der Abschlagszahlungen erfolgt durch Bescheid, bei Änderungen ergeht ein Änderungsbescheid.
- (4) Der Landkreis stellt den endgültigen Ausgleichsbetrag für das Bewilligungsjahr durch Bescheid bis zum 31. Oktober des auf dieses folgenden Jahres fest. Ergibt der Bescheid einen Saldo zugunsten des anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmens, so gleicht der Landkreis diesen bis zum 15. des folgenden Monats aus. Ergibt der Bescheid einen Saldo zugunsten des Landkreises, so kann der Landkreis zunächst eine Verrechnung mit der nächsten Abschlagszahlung vornehmen. Übersteigt der Rückzahlungsbetrag den Betrag der nächsten Abschlagszahlung, so fordert der Landkreis den ausstehenden Betrag vom Verkehrsunternehmen zurück. Die Rückzahlung ist bis zum 10. des folgenden Monats zu leisten. Der Landkreis weist die Verrechnungsmodalitäten im Bescheid aus. Erfüllt ein Verkehrsunternehmen seine Zahlungspflichten gegenüber dem Landkreis nicht, ist der ausstehende Betrag ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit entsprechend § 288 Abs. 1 BGB in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.

## **8 Einbeziehung VRS und VVS**

- (1) Der Landkreis bedient sich entsprechend der bisherigen Praxis für die Berechnung der Ansprüche und die Erstellung der Abrechnung der VVS GmbH.
- (2) Der Verzicht auf das Erfordernis eines gesonderten Antrags nach Ziff. 7 Abs. 1 beruht auf der Voraussetzung, dass das anspruchsberechtigte Verkehrsunternehmen damit einverstanden ist, dass der VRS und die VVS GmbH dem Landkreis alle für den Vollzug dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Daten, Berechnungen und Feststellungen aus dem Vollzug und der Abrechnung der AV-VRS zur Verfügung stellen. Anspruchsberechtigte Verkehrsunternehmen, die hiermit nicht einverstanden sind, haben dies dem Landkreis spätestens drei Monate vor Betriebsaufnahme anzuzeigen. Diese Unternehmen haben gegenüber dem Landkreis einen gesonderten Antrag auf Gewährung der Ausgleichsleistungen zu stellen und die für die Berechnung erforderlichen Daten zu übermitteln. Der Landkreis weist darauf hin, dass in diesem Fall die in Ziff. 7 Abs. 4 geregelten Fristen nicht eingehalten werden können.

## **9 Schlussbestimmungen**

- (1) Das anspruchsberechtigte Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Es ist verpflichtet, sämtliche für die

Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

- (2) Der Landkreis kann die vom anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen nach dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten und Nachweise selbst prüfen oder durch einen von ihnen bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das anspruchsberechtigte Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf Verlangen des Landkreises oder der von ihm beauftragten Dritten Einblick in die zur Prüfung notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die zuständige Behörde veröffentlicht gemäß Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 einen Gesamtbericht und benennt hierin die vorliegende allgemeine Vorschrift und die gewährten Ausgleichsleistungen. Der Landkreis kann in der Vorabbenachrichtigung nach Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. § 8a Abs. 2 Sätze 2 ff. PBefG oder auf Anfrage interessierter Verkehrsunternehmen den Betrag der auf die Vergabernetze (bündelfreie Linien, Lose, Linienbündel) voraussichtlich entfallenden Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift benennen. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

## **10 Inkrafttreten**

Diese allgemeine Vorschrift tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

## **Anlage**

**Verfahrensvorschrift zur Berechnung des Gesamtbetrags der Ausgleichsleistungen  
(Schritte 1 und 2 nach Ziff. 5 Abs. 3)**



### **Verfahrensvorschrift zur Berechnung des Gesamtbetrags der Ausgleichsleistungen (Schritte 1 und 2 nach Ziff. 5 Abs. 3)**

#### **Schritt 1:**

Zunächst werden die aufgrund der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nach Ziff. 4 im VVS insgesamt jährlich entstehenden Mindererlöse berechnet.

Diese Berechnung erfolgt getrennt nach dem landesweit einheitlichen Angebot JugendTicketBW und den verbleibenden Verbund-Tarifangeboten für Auszubildende und Studierende, um die unterschiedliche Ausgestaltung der Angebote zu berücksichtigen.

Über die Rabattierung im Sinne von § 16 ÖPNVG BW hinaus werden die Verkaufspreise durch Zuschüsse des Landes, der Verbundlandkreise und der Landeshauptstadt Stuttgart zusätzlich abgesenkt. Diese Mittel fließen als Fahrgeldersatz in die Verbundkasse. Soweit Studierende mit ihrer Immatrikulationsgebühr einen Solidarbeitrag zum ÖPNV-Ticket entrichtet haben, wird ihnen dieser ebenfalls angerechnet. Er ist daher auch als Fahrgeldeinnahme in Ansatz zu bringen. Diese Ersatzleistungen erhöhen für die Ausgleichsberechnung rechnerisch den effektiven Preis je Ticket. Um auf den effektiven Preis zu kommen, wird zunächst der Anteil der Zuschüsse an den originären Verkaufseinnahmen gebildet („Zuschussquote“). Die originären Verkaufseinnahmen werden anschließend je Ticketart mit der Zuschussquote hochgerechnet und durch die Stückzahl geteilt.

Die für die Ticketarten getrennt ermittelten Mindererlöse werden anschließend aufaddiert.

#### **(1) Einnahmenausfall beim JugendTicketBW**

Das zentrale Ticketangebot für Schüler, Auszubildende und Studierende ist das JugendTicketBW. Es kann von allen Berechtigten des Ausbildungsverkehrs erworben werden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Monatsticket ist nur im Abonnement erhältlich, lediglich für Studierende gibt es als Übergangslösung vom bisherigen StudiTicket Halbjahreskarten. Es gilt im ÖPNV und SPNV in ganz Baden-Württemberg, also auch im gesamten VVS-Netz.

Die von den Verkehrsunternehmen getragene Rabattierung des Angebots wird aus der Differenz der durchschnittlichen Erlöse (Fahrgelder + Fahrgeldersatz) je verkauftem JugendTicketBW und der rechnerischen Bewertung dieser Stückzahl mit dem mittleren Ertrag des Monatstickets „Jedermann“ abgeleitet.

Sofern das JugendTicketBW durch ein Deutschlandticket Jugend ersetzt wird, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

#### **(2) Einnahmenausfall beim Ausbildungsticket**

Für Auszubildende, die kein Abonnement eingehen möchten, oder die bereits 27 Jahre oder älter sind, wird das Ausbildungsticket in den Varianten U27 („unter 27“) und 27 als Monatskarte angeboten. Das Ticket für ältere Auszubildende gibt es auch vergünstigt im

Abonnement. Alle Ticketvarianten gelten im gesamten Verbundgebiet. Für die Berechnung der effektiven rabattierten Einnahmen je Ticket werden die Verkaufseinnahmen aller Ticketvarianten aufaddiert, mit der Zuschussquote hochgerechnet und durch die Stückzahlen geteilt. Dem wird die Durchschnittseinnahme des Monatstickets „Jedermann“ gegenübergestellt. Der Einnahmefall je Ticket errechnet sich dann aus der Differenz der beiden Durchschnittseinnahmen je Ticket.

### (3) **Einnahmefall beim StudiTicket**

Studierende, die bereits 27 Jahre oder älter sind und das JugendTicketBW nicht mehr erwerben können, können auf das Angebot StudiTicket ausweichen. Es gilt ein halbes Jahr und im gesamten VVS-Netz. Studierende an einer Hochschule im VVS-Gebiet, die mit der Immatrikulationsgebühr einen Solidarbeitrag zum ÖPNV-Ticket entrichtet haben, erhalten ihr StudiTicket vergünstigt. Der Einnahmefall berechnet sich analog zu 2).

### (4) **Gesamter Einnahmefall im VVS**

Die Summe der Beträge aus (1), (2) und (3) sind die in Schritt 1 zu ermittelnden Mindererlöse aufgrund der Rabattierung im VVS insgesamt.

## **Schritt 2:**

Anschließend werden die Mindererlöse berechnet, die allen Verkehrsleistungen in der Verbundstufe II in den Gebieten der Verbundlandkreise zuzuordnen sind.

### (1) **Einnahmefall im Busnetz der Verbundstufe II**

Der Betrag nach (4) (Schritt 1) ist anteilig auf den Busverkehr in der Verbundstufe II zu übertragen. Dies erfolgt im Verhältnis der über die AV-VRS auf die Busverkehre verteilten Fahrgeldeinnahmen zu den Gesamteinnahmen im VVS, und zwar jeweils einschließlich aller Vorabzuscheidungen.

### (2) **Verminderung der Durchtarifizierungsverluste**

Die AV-VRS sieht vor, dass die im Busnetz entstehenden Durchtarifizierungsverluste auf der Basis des VVS-Tarifs jährlich neu zu berechnen und den betroffenen Verkehren auszugleichen sind. Die Rabattierung von Fahrausweisen führt dabei auch zu einer Absenkung der Durchtarifizierungsverluste und damit zu einem Einnahmefall bei den Verkehrsunternehmen. Dieser Minderbetrag ist zu ermitteln.

Die Berechnung der Durchtarifizierungsverluste basiert auf einer jährlich erneuerten Nachfragematrix für das gesamte VVS-Gebiet. Hierbei werden Umsteiger im Teilnetz der Verbundstufe II mit dem vollen Preis ihrer Teilfahrten bewertet und der tatsächlichen Einnahme für die Gesamtfahrt gegenübergestellt. Zur Vereinfachung der Datenerhebung und -haltung ist in dieser Matrix das VVS-Fahrscheinsortiment zu dominierenden Ticketarten aggregiert. Die Erträge der Ticketarten für den Schüler- und Studierendenverkehr werden

um die oben ermittelten durchschnittlichen Rabattierungen erhöht und so der fiktive, erhöhte Durchtarifizierungsverlust errechnet.

### **(3) Gesamter Ertragsausfall im Busverkehr der Verbundstufe II**

Die Summe aus den Größen (1) und (2) (Schritt 2) markiert die Mindererlöse im Busverkehr der Verbundstufe II. Auf diesen Wert ist noch eine Korrektur um die Preiselastizität anzuwenden.

Die Rabattierungen im Ausbildungsverkehr induzieren in gewissem Umfang Mehrverkäufe der entsprechenden Ticketarten. Über deren Umfänge liegen keine Informationen vor. Nachdem Auszubildende aber vielfach zu den Zwangsnutzern des ÖPNV gehören und tendenziell auch eher wirtschaftlichen Zwängen unterliegen, werden die Potenziale für induzierte Verkehre bzw. Verkäufe jedoch eher gering eingeschätzt. Es wird deshalb ein Abschlag von zunächst 5 % vorgenommen, die Höhe des Abschlags wird bei der Berechnung der jährlichen Mindererlöse überprüft.

Das Ergebnis nach dieser Korrektur ist der für den Anwendungsbereich des VVS-Tarifs im regionalen Busverkehr maximal ausgleichbare Gesamtbetrag aus der in der Tarifstruktur angelegten Rabattierung von Fahrausweisen für den Ausbildungsverkehr.

### **(4) Umrechnung in Faktoren**

Die dem Landkreis zufließenden Mittel gemäß § 15 ÖPNVG BW bemessen sich nach Parametern, die auf das Kreisgebiet bezogen sind. Die vom Landkreis auszugleichenden Einnahmenverluste im Ausbildungsverkehr sind deshalb ebenfalls maximal auf das Kreisgebiet als Zuständigkeitsbereich des Landkreises zu beziehen. Da dieser Zuständigkeitsbereich nicht zwingend mit dem Anwendungsbereich des VVS-Tarifs identisch ist, ergibt sich die Notwendigkeit, den in (3) errechneten Gesamtbetrag für das Tarifgebiet auf die innerhalb des Zuständigkeitsgebiets erbrachten Verkehrsleistungen herunterzubrechen. Der Eckwert aus (3) wird daher anhand der der Einnahmenverteilung nach AV-VRS zugrundeliegenden Gesamtvolumina an beförderten Personen und Personenkilometern in der dort verwendeten Gewichtung 70/30 in Ausgleichssätze je beförderter Person bzw. je Personenkilometer umgewandelt. Diese Ausgleichssätze können dann auf die in den Geltungsbereich dieser AV fallenden Linien, Lose oder Linienbündel bzw. Teilabschnitte oder -netze davon angewandt werden. Damit ist auch die Ausklammerung von Linienbündeln des Landkreises Göppingen oder der Expressbuslinien des VRS automatisch gegeben.

### **Hinweis nach § 3 Abs. 4 LKrO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Ludwigsburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt wurden.